#### Anlage 3

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

15. FEBRUAR 2012 — Gesetz zur Abänderung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung und des Sozialstrafgesetzbuches

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

 $(\dots)$ 

KAPITEL 3 — Abänderungen des Sozialstrafgesetzbuches

- Art. 3 Artikel 28 des Sozialstrafgesetzbuches wird wie folgt abgeändert:
- 1. In  $\S$  1 Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter ", sofern diese Daten in dem in  $\S$  4 erwähnten Königlichen Erlass vermerkt sind" gestrichen.
  - 2. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:
- «§ 4 Der König kann zur Information eine Liste der in § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Daten erstellen, die aufgrund der Rechtsvorschriften erstellt, geführt oder aufbewahrt werden müssen und die sich an den Arbeitsstätten oder an den anderen Orten, die der Kontrolle der Sozialinspektoren unterworfen sind, auf Datenträgern befinden oder die von diesen Orten aus durch ein Datenverarbeitungssystem oder jedes andere elektronische Gerät zugänglich sind, auf das die Sozialinspektoren Zugriff haben.»
  - Art. 4 Artikel 225 Nr. 3 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Februar 2012

### **ALBERT**

Von Königs wegen:
Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM
Mit dem Staatssiegel versehen:
Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

#### Anlage 4

# FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS 22. JUNI 2012 — Programmgesetz

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

## TITEL 4 — Beschäftigung

(...)

KAPITEL 3 — Sozialstrafrecht

- Art. 15 In Buch II Kapitel 4 des Sozialstrafgesetzbuchs wird ein Abschnitt 3/1 mit der Überschrift "Dienstleistungsschecks" eingefügt.
  - Art. 16 In Abschnitt 3/1, eingefügt durch Artikel 15, wird ein Artikel 177/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt: «Art. 177/1 Dienstleistungsschecks
- § 1 Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird der Arbeitgeber, sein Angestellter oder sein Beauftragter bestraft, der unter Verstoß gegen das Gesetz vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich:
- 1. im Rahmen der Arbeiten oder Dienstleistungen im Nahbereich Tätigkeiten verrichtet, die nicht im Zulassungsbeschluss zugelassen sind,
- 2. Dienstleistungsschecks als Bezahlung für Tätigkeiten annimmt, die keine Arbeiten oder Dienstleistungen im Nahbereich sind,
- 3. mehr Dienstleistungsschecks als Bezahlung für die in einem bestimmten Quartal geleisteten Arbeiten oder Dienstleistungen im Nahbereich annimmt und der ausgebenden Gesellschaft zwecks Rückzahlung übermittelt, als dem LASS Arbeitsstunden für Arbeiten oder Dienstleistungen im Nahbereich gemeldet werden, die im selben Quartal von den im Rahmen eines Dienstleistungsscheck-Arbeitsvertrags beschäftigten Arbeitnehmern verrichtet wurden.
- § 2 Mit einer Sanktion der Stufe 3 wird der Arbeitgeber, sein Angestellter oder sein Beauftragter bestraft, der unter Verstoß gegen das Gesetz vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich:
- 1. vom Benutzer Dienstleistungsschecks annimmt, obwohl die Arbeiten oder Dienstleistungen im Nahbereich noch nicht verrichtet wurden,
- 2. Arbeiten oder Dienstleistungen im Nahbereich von einem Arbeitnehmer ausführen lässt, der nicht zur Verrichtung von Arbeiten oder Dienstleistungen im Nahbereich eingestellt wurde,